

I. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Hansestadt Wipperfürth über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom . .2013

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 31.01.2013 folgende I. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen beschlossen:

Artikel I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Hansestadt Wipperfürth über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 23.03.2007 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Ziffer 2) erhält folgende Fassung:

„an jedem dritten oder vierten Sonntag im September, in Verbindung mit dem Stadtfest“

Artikel II

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungsverordnung der ordnungsrechtliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen Sonntagen wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

Hansestadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Michael von Rekowski
(Bürgermeister)